

"Rettenbach - Vogelherd"

Deckblatt Nr. 2

Vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch

Gemeinde Rettenbach

Gemarkung Rettenbach

Landkreis Cham

Reg. Bez. Oberpfalz

I. Begründung:

Der Eigentümer der Parzelle 24 (Fl.Nr. 187/4) plant den späteren Einbau von Sonnenkollektoren auf der Dachfläche. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung dieser Energiegewinnung ist es notwendig, daß die Traufseite des Gebäudes der Südseite zugewandt ist. Dies erfordert eine Änderung der im Bebauungsplan festgelegten Firstrichtung. Der Eigentümer der angrenzenden Parzelle 23 (Fl.Nr. 187/3) beabsichtigt ebenfalls, die Firstrichtung seines geplanten Wohnhauses zu ändern.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Firstrichtung der Wohnhäuser auf den Parzellen 23 und 24 zu ändern. Dadurch wird die Bauweise aufgelockert und dies wirkt sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

II. Legende (Ergänzung):



Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Textliche Festsetzungen, Begründung, Hinweise und Legende siehe rechtsverbindlicher Bebauungsplan in der Fassung vom Januar 1980.

III. Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch, nach Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat Rettenbach folgende

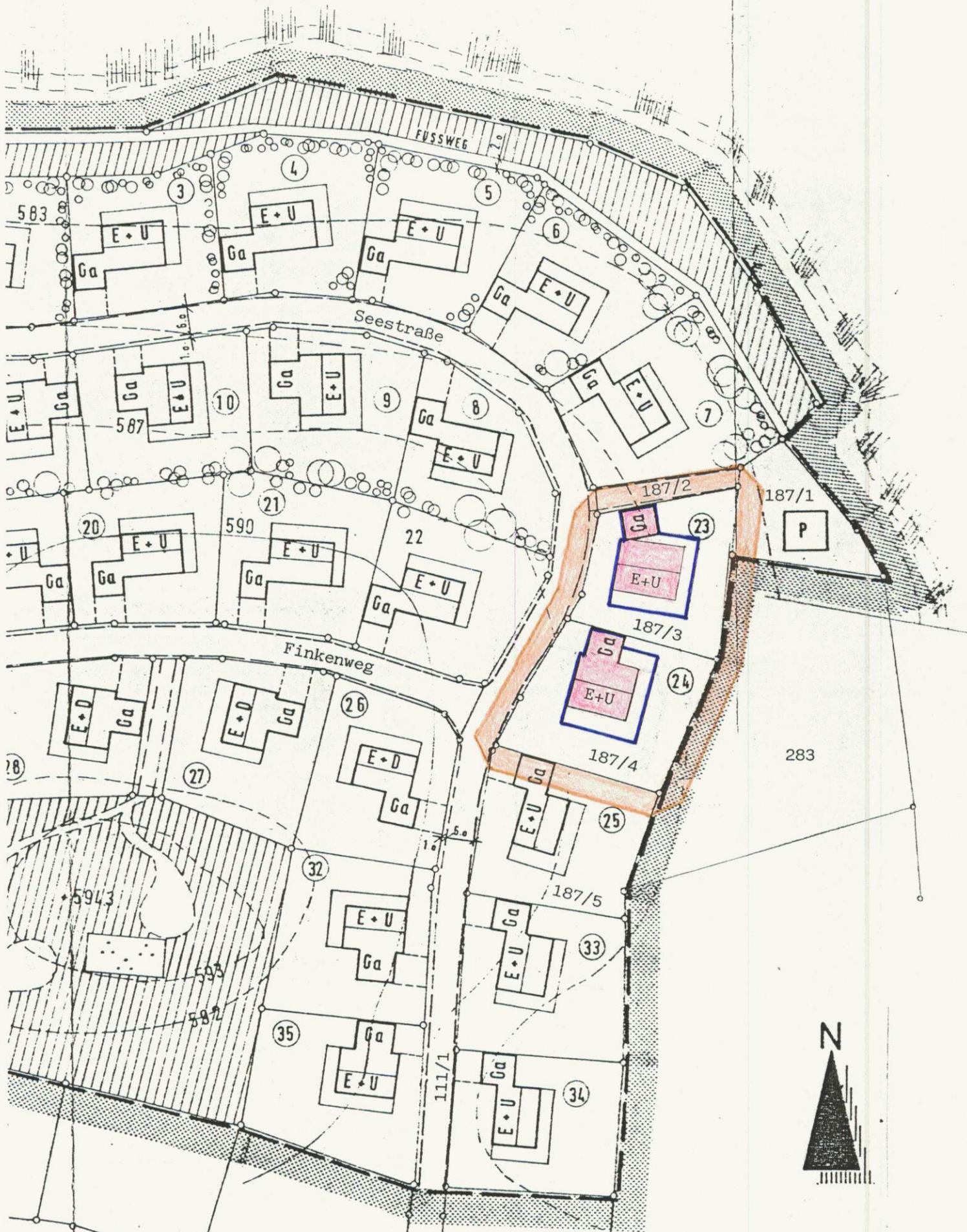
Satzung

§ 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Rettenbach-Vogelherd" im Bereich der Parzellen 23 und 24 in der Fassung des Änderungsplanes vom 09.04.1992 ist beschlossen.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung mit ihren Festsetzungen ist gem. § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.



IV. Verfahrensvermerke:

- a) Beschlußfassung der Gemeinde über die Änderung des Bebauungsplanes am 12.03.1992.
- b) Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der berührten Träger öffentlicher Belange vom 10.04.1992 bis 04.05.1992.
- c) Die von einem angrenzenden Grundstückseigentümer vorgebrachten Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 17.09.1992 beschlußmäßig behandelt.
- d) Der Gemeinderat Rettenbach hat mit Beschluß vom 17.09.1992 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 09.04.1992 als Satzung beschlossen.
- e) Wegen des Widerspruchs eines beteiligten Grundstückseigentümers wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB durchgeführt.
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 22.12.1992 Az. 50-610-B,Nr. 21.1.2.II. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- f) Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 20.01.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein und zu den jeweiligen Amtsstunden in der Gemeindekanzlei in Rettenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Aufgestellt:

Rettenbach, den 09.04.1992

Gemeinde Rettenbach


(Piller)

1. Bürgermeister

